

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. Dezember 2020

Nr. 750

Kantonale Verschärfung der Covid-19-Massnahmen vom 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021

1. Ausgangslage

Die epidemiologische Lage ist schweizweit und insbesondere im Kanton Thurgau besorgniserregend. Die Anzahl der Ansteckungen ist sehr hoch und steigt weiter an. Die Spitäler, das Gesundheitspersonal und das Personal in Pflegeheimen sind seit Wochen sehr stark belastet. Die Festtage erhöhen das Risiko eines beschleunigten Anstiegs. Der Bundesrat hat deshalb an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 nach Konsultation der Kantone die nationalen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut verstärkt. Ziel ist, die Zahl der Kontakte stark zu reduzieren. Vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Januar 2021 sind deshalb Restaurants sowie Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen geschlossen (Ausnahme: Kantone mit günstiger epidemiologischer Entwicklung).

2. Erwägungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert. Er gewährleistet dabei namentlich die Ausübung der politischen Rechte und die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Er hört vorgängig das Bundesamt für Gesundheit (BAG) an und informiert dieses über die getroffenen Massnahmen.

Insgesamt hat sich die Lage im Kanton Thurgau gemessen an den Indikatoren nach Art. 8 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage verschlechtert, insbesondere bezüglich Inzidenz, Reproduktionszahl und Kapazitäten im Gesundheitsbereich. Aufgrund dieser negativen Entwicklung werden die folgenden zusätzlichen kantonalen Massnahmen, die der Regierungsrat grösstenteils bereits mit RRB Nr. 702 vom 7. Dezember 2020 beschlossen hat, beibehalten:

- 1) An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die an nicht öffentlichen Orten stattfinden, dürfen maximal 10 Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten (Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) teilnehmen. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage

2/3

gilt diese kantonale Beschränkung auf zwei Haushalte bei privaten Veranstaltungen in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 nicht.

- 2) Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 10 Personen (Abweichung von Art. 3c Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind verboten.
- 3) Die Arbeitgeberinnen und -geber sorgen weiterhin dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und -nehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.
- 4) Neu ab 22. Dezember 2020: Bordelle und Erotiksalons sind bis zum 22. Januar 2021 geschlossen zu halten, da sich für diese Kontaktorte – im Vergleich zu den Massnahmenverschärfungen des Bundes für ähnliche Betriebe – keine Sonderbehandlung rechtfertigt.

In Nachachtung von Art. 8 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde das BAG vorgängig angehört und hat mit E-Mail vom 18. Dezember 2020, 15.20 Uhr mitgeteilt, dass diese kantonalen Verschärfungen möglich sind.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 Abs. 3 EpG dürfen die Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen. Die mit diesem RRB zusätzlich angeordneten kantonalen Massnahmen werden zeitlich auf die neuen Verschärfungen des Bundes abgestimmt und gelten somit für die Zeit vom 22. Dezember 2020 bis zum 22. Januar 2021.

Die Kantonspolizei hält ihre verstärkte Kontrolltätigkeit zum Vollzug der Covid-19-Verordnungen und der kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer personellen und rechtlichen Möglichkeiten aufrecht. Sie unterstützt die mit dem Vollzug und der Kontrolle beauftragten kantonalen Stellen.

Auf Antrag des Departementes für Finanzen und Soziales

beschliesst der Regierungsrat:

1. An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die an nicht öffentlichen Orten stattfinden, dürfen maximal 10 Personen aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten (Abweichung von Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) teilnehmen. Diese Beschränkung auf zwei Haushalte gilt nicht in der Zeit vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020.
2. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 10 Personen (Abweichung von Art. 3c Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) sind verboten.

3/3

3. Die Arbeitgeberinnen und -geber sorgen weiterhin dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und -nehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.
4. Der Betrieb von Bordellen und Erotiksalons ist verboten.
5. Die Massnahmen gemäss Ziff. 1 bis 4 treten am 22. Dezember 2020, 00.00 Uhr, in Kraft und gelten bis zum 22. Januar 2021, 24.00 Uhr.
6. Dieser RRB ersetzt den RRB Nr. 702 vom 7. Dezember 2020 "Kantonale Verschärfung der Covid-19-Massnahmen".
7. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch, mit Medienmitteilung)
 - Bundesamt für Gesundheit (BAG), Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern (per E-Mail an: info@bag.admin.ch und per Post; durch SK)
 - Mitglieder des Grossen Rates (durch Parlamentsdienste)
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (durch SK)
 - Taskforce Schule des Kantons Thurgau (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) (durch SK)
 - Verband der Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) (durch DEK)
 - Verband Thurgauer Bürgergemeinden (durch DIV)

Zustellung intern

- Alle Departemente
- Staatskanzlei (zur integralen Publikation auf www.tg.ch und im Amtsblatt vom 24. Dezember 2020)
- Kantonaler Führungsstab
- Fachstab Pandemie
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Gesundheit
- Fachstelle Covid-19
- Kantonspolizei Thurgau

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

